

Stellungnahme zur Anfrage von Ratsherrn Başkaya (Piraten) vom 06.12.2013 zur Ratssitzung am 29.01.2014

Hier: Auswirkung der Neufassung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW seit dem 01.05.2013 auf Betriebe in Aachen

Zu 1.

Seit dem 01.05.2013 wurden gegen 4 Betreiber von Schankwirtschaften Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Nichtraucherschutzgesetz eingeleitet.

Zwei Verfahren wurden eingestellt, in einem Fall wurde ein Bußgeld i. H. v. 400,00 € festgesetzt. Ein viertes Verfahren läuft derzeit noch. Diskothekenbetreiber sind bislang nicht betroffen.

Zu 2.

2009	136	Beschwerden, davon	49	Nichtraucherschutz	und	76	Lärm, Rest Geruch und sonstiges
2010	80	Beschwerden, davon	9	Nichtraucherschutz	und	65	Lärm, Rest Geruch und sonstiges
2011	46	Beschwerden, davon	5	Nichtraucherschutz	und	37	Lärm, Rest Geruch und sonstiges
2012	45	Beschwerden, davon	4	Nichtraucherschutz	und	35	Lärm, Rest Geruch und sonstiges.

Bei den Beschwerden zum Nichtraucherschutzgesetz handelt es sich um Beschwerden von Gästen über andere, rauchende Gäste in einer Gaststätte. Anwohnerbeschwerden über rauchende Gäste außerhalb der Gaststätten sind in den Lärm-Beschwerden erfasst. Allerdings ist deren Anteil hier nicht allzu hoch anzusehen, da nach Nichtraucherschutzgesetz alter Fassung fast jeder Betrieb eine Ausnahmeregelung für sich reklamieren konnte und somit kaum Gäste außen rauchten.

Eine konkrete Aufschlüsselung nach Betriebsarten ist nicht möglich, jedoch ist bei einer Anzahl konzessionierter Diskotheken von unter 10 davon auszugehen, dass sich weit über 90 % der Beschwerden auf normale Gaststätten beziehen.

Zu 3.

Auch wenn die Gesamtzahl der Beschwerden rückläufig ist, ist eine ansteigende Tendenz hinsichtlich Anwohner-Lärmbeschwerden über sich außen aufhaltendes Gaststättenpublikum zu erkennen.

Statistische Auswertungen über die Gründe der Beschwerden liegen nicht vor.

Zu 4.

Von solchen Beschwerden ist hier nichts bekannt.